OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751219/2/SB

Datum:
Linz, 27. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der F Linz GesmbH, vertreten durch S C & Partner Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12.01.2021, GZ: BHLLSanR-2020-118261/1036-WI, betreffend Abweisung eines Antrags auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz (EpiG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 12.01.2021, GZ: BHLLSanR-2020-118261/1036-WI, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 iVm § 26 Abs 2 EpiG abgewiesen. Begründend führte die bB unter Verweis auf Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich aus, dass seitens der bB keinerlei Maßnahmen für den angegebenen Zeitraum vom 11.03.2020 bis 30.09.2020 nach den Bestimmungen des EpiG verfügt worden seien. Die Auflistung der anspruchsbegründenden Sachverhalte in § 32 Abs 1 Z 1 bis 7 EpiG sei als taxativ anzusehen und lasse keinen Interpretationsspielraum zu. Die in der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 geregelten Einschränkungen seien aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) erlassen worden. Das EpiG gelange nicht zur Anwendung und daher könne eine Vergütung nach § 32 Abs 1 EpiG nicht zuerkannt werden. Der Antrag sei daher abzuweisen gewesen.
Sowohl §§ 1 und 3 der Verordnung BGBl II 96/2020 als auch die COVID-19-Lockerungsverordnung (COVID-19-LV) seien aufgrund von § 1 COVID-19-MG erlassen worden. Gemäß § 4 Abs 3 COVID-19-MG würden die Bestimmungen des EpiG zwar unberührt bleiben, jedoch schränke § 4 Abs 2 COVID-19-MG dies insofern ein, als darin geregelt werde, dass die Bestimmungen des EpiG betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer aufgrund von § 1 COVID-19-MG erlassenen Verordnung nicht zur Anwendung gelangen würden. Insofern sei ausdrücklich intendiert und normativ festgehalten, dass in einem derartigen Fall keine Betriebsschließung nach § 20 EpiG angeordnet werden sollte, weshalb Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs 1 Z 5 EpiG per se schon ausgeschlossen seien.
Dies habe auch der VfGH in seinem Erkenntnis vom 14.07.2020, G 202/2020-20, bestätigt, wonach im Hinblick auf Betretungsverbote von Betriebsstätten, die wegen COVID-19 auf Grundlage des § 1 COVID-19-MG angeordnet werden, eine Vergütung des dadurch entstandenen Verdienstentganges nach § 32 EpiG nicht in Betracht komme. Der VfGH habe ferner ausgesprochen, dass eine durch § 1 und § 4 Abs 2 COVID-19-MG iVm § 1 der Verordnung BGBl II 96/2020 bewirkte Entschädigungslosigkeit nicht verfassungswidrig sei.
Hinsichtlich des Vorbringens, die sich aus der COVID-19-VO sowie deren Nachfolgebestimmungen stellen Betriebsbeschränkungen gemäß § 20 EpiG dar, ergebe sich klar aus dessen Wortlaut, dass Betriebsbeschränkungen nach § 20 EpiG nur individuell mittels Bescheid verfügt werden könnten. Folglich könnten die

mittels Verordnung generell angeordneten Einschränkungen jedenfalls nicht als solche Beschränkungen qualifiziert werden.
Die Veranstaltungsverbotsverordnung der bB vom 11.03.2020, GZ: BHLLSanR-2020-78394/1-VM, sei keine Maßnahme nach § 20 EpiG, sondern stützte sich diese auf § 15 EpiG, welcher in der taxativen Aufzählung des § 32 Abs 1 leg cit nicht angeführt sei und weshalb keinerlei Anwendungsfall des EpiG für einen Verdienstentgang erblickt werden könne.
Zum Vorbringen, dass der Flugbetrieb durch diverse Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Landeverbote für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten bzw die pandemiebedingten Grenzschließungen beschränkt gewesen sei und dies als Verkehrsbeschränkung iSd § 24 EpiG zu werten sei, sei auszuführen, dass sich schon aus dem Wortlaut des § 24 EpiG ergebe, dass die Bezirksverwaltungsbehörde zur Ergreifung der darin vorgesehenen Maßnahmen berufen ist. Die ins Treffen geführten Verordnungen – basierend auf § 25 EpiG - wurden jedoch vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassen. Eine Beschränkung wurde sohin weder gemäß § 24 EpiG noch von der Bezirksverwaltungsbehörde verfügt, weshalb kein Anspruch auf Verdienstentgang iSd § 32 Abs 1 Z 7 leg cit in Betracht komme.

I.2. In der rechtzeitig dagegen erhobenen Beschwerde vom 10.02.2021 führte die Bf aus, die sie mit dem Flughafen Linz am Standort F einen Flughafen iSd § 1 Z 1 Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz – FBG, somit einen öffentlichen Flugplatz, der für den internationalen Luftverkehr bestimmt ist, betreibe und über die hiefür erforderlichen Einrichtungen verfüge. Weiters verpachte bzw vermiete die Bf noch Gastronomiebetriebe, Reisebüros, Märkte, Shops und diverse Seminarräumlichkeiten auf dem Areal des Flughafens.
Da gemäß § 1 der Veranstaltungsverbots-Verordnung der bB ab 11.03.2020 Veranstaltungen iSd EpiG, insbesondere solche in Betrieben, untersagt waren, sei es der Bf nicht mehr erlaubt gewesen, Teile ihres Betriebs geöffnet zu halten, zumal ein solches Veranstaltungsverbot faktisch einer Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen iSd § 20 EpiG gleichkomme. Ab 16.03.2020 sei es der Bf dann sowohl aufgrund der Veranstaltungsverbots-Verordnung als auch der Maßnahmen-Verordnung bzw des darin geregelten Betretungsverbots nicht mehr erlaubt gewesen, Teile ihres Betriebs geöffnet zu halten, zumal ein solches Betretungsverbot faktisch einer Betriebsschließung gleichkomme. Ebenso sei es den im Flughafenareal befindlichen Gastronomiebetrieben, Reisebüros, Shops udgl nicht mehr erlaubt gewesen, für Kunden geöffnet zu halten, weshalb diese teilweise ihre Miet- bzw Pachtzinse nicht mehr entrichten konnten, sodass die Bf auch dadurch mittelbar geschädigt worden sei.
Selbst nach Maßgabe der am 01.05.2020 in Kraft getretenen COVID-19 Lockerungsverordnung (COVID-19-LV) seien Teile des Betriebs weiterhin

geschlossen gewesen und sei es der Bf lediglich unter strengen Auflagen wieder erlaubt gewesen, Teile ihres Betriebs zu öffnen.
Hinzu komme, dass der Flugbetrieb der Bf auch durch diverse Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Landeverbote für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten seit 09.03.2020 bzw der Passagierverkehr aufgrund der pandemiebedingten Grenzschließungen seit 19.03.2020 beschränkt gewesen sei, was als Verkehrsbeschränkung iSd § 24 EpiG zu werten und daher jedenfalls entschädigungspflichtig sei.
Von 01.06.2020 bis 31.07.2020 habe sich die Situation so dargestellt, dass der Flugbetrieb aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten, BGBl II 83/2020, (Landeverbot-Verordnung) bzw der entsprechenden Änderungsverordnungen sowie aufgrund der am 15.06.2020 in Kraft getretenen Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2, BGBl II 263/2020 (COVID-19-Einreiseverordnung) beschränkt gewesen sei, wobei die verordneten Landeverbote bzw Einreisebeschränkungen angesichts ihrer weitreichenden Beschränkungen nicht nur als Verkehrsbeschränkung gegenüber dem Auslande gemäß § 25 EpiG, sondern auch – allenfalls analog – als Verkehrsbeschränkung iSd § 24 EpiG zu qualifizieren und daher jedenfalls entschädigungspflichtig seien.
Obwohl die Landeverbot-Verordnung gemäß § 3 Abs 1 derselben mit Ablauf des 31.07.2020 außer Kraft trat, würden die zur Eindämmung der Pandemie getroffenen, vorbeschriebenen Maßnahmen, insbesondere die COVID-19-Einreiseverordnung als auch die COVID-19-LV, aufgrund ihrer Intensität jedenfalls bis zum 31.09.2020 [gemeint wohl: 30.09.2020] erheblich auf den Betrieb der Bf fortwirken, weshalb die Betriebsbeschränkungen bzw die faktische Betriebsschließung für den Antragszeitraum andauerten.
Für den Zeitraum 11.03.2020 bis 30.04.2020 sei demnach ein Schaden iHv EUR 1.311.452,55, im Zeitraum 01.05.2020 bis 31.05.2020 iHv EUR 1.334.666,21, und vom 01.06.2020 bis zum 30.09.2020 iHv EUR 4.422.724,22 entstanden.

Die Rechtsverletzungen durch den abweisenden Bescheid der bB würden sich aus folgenden Überlegungen ergeben:
Das COVID-19-MG sehe in § 4 Abs 3 vor, dass die Bestimmungen des EpiG unberührt bleiben. Gemäß § 32 Abs 1 Z 5 iVm Abs 3 und Abs 4 EpiG sei natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile eine Vergütung zu leisten, wenn sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 leg cit im Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist. Der Bf komme daher grundsätzlich als Betreiberin ihres Betriebs aufgrund der vorgenannten behördlichen Beschränkung bzw Schließung ein Ersatzanspruch zu.

Das COVID-19-MG verletze die Bf durch seine Verfassungswidrigkeit in Rechten, insb im Recht auf Eigentumsfreiheit, im Recht auf nicht entschädigungslos enteignet zu werden sowie im Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz.
Mit § 4 Abs 2 (bzw nunmehr § 12 Abs 3) COVID-19-MG werde der Entschädigungsanspruch nach dem EpiG ausgeschaltet. Unter Hinweis auf die Entscheidung des VfGH vom 14.07.2020, G 202/2020-20, sei auszuführen, dass die Bf aufgrund der indirekten Beteiligung der Körperschaften öffentlichen Rechts keine Corona-Bundeshilfen bekomme und für sie gerade eben nicht das „umfangreiche Maßnahmen- und Rettungspaket“ gelte. Auch im Hinblick auf die Folgeentscheidung vom 26.11.2020, E 3412/2020-10, sei aufgrund der unterschiedlichen Eigentümerstruktur von keiner Bindungswirkung für den gegenständlichen Fall auszugehen. Daher erscheine eine solch entschädigungslose Enteignung bzw Eigentumsbeschränkung – ohne jedweden Anspruch auf Minderung des Vermögensnachteils – im Hinblick auf die vorgenannten Entscheidungen des VfGH nicht gerechtfertigt.
Es sei nochmals zu betonen, dass bei Flughäfen ein Betretungsverbot einer allgemeinen Betriebsschließung gleichzusetzen sei. Davon ausgehend, dass das Betretungsverbot des Flughafens Linz in der vorliegenden Form tatsächlich erforderlich und geeignet war, die exponentielle Ausbreitung zu verhindern und dies nicht auf anderem Wege hätte erreicht werden können, sei das Betretungsverbot aber jedenfalls dahingehend unverhältnismäßig, wenn die Bf dadurch ihre Betriebsstätte geschlossen halten musste und ihr dafür kein Entschädigungsanspruch zukomme. Die Bf werde demnach durch das COVID-19-MG in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten und im Recht auf Entschädigung verletzt.
Darüber hinaus werde noch darauf hingewiesen, dass selbst in den – ausdrücklich bestrittenen – Fällen der dahingehenden Auslegung des § 4 (bzw nunmehr § 12) COVID-19-MG, dass § 32 EpiG aufgrund des § 4 Abs 2 und 3 COVID-19-MG nicht direkt anzuwenden sei, somit einer Verfassungskonformität des COVID-19-MG bzw der sich daraus ergebenden Gesetzeskonformität der Maßnahmen-Verordnung, eine planwidrige Gesetzeslücke vorliege und § 32 EpiG daher im gegenständlichen Fall analog anzuwenden wäre.
Ein Anspruch auf Verdienstentgang auf Basis des EpiG bestehe auch ab 11.03.2020 aufgrund der ergangenen Veranstaltungsverbot-Verordnung, die analog betrachtet einer Betriebsbeschränkung oder Schließung iSd des § 20 bzw § 24 EpiG gleichkomme und sohin die Entschädigungspflicht begründe.
Im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen des VfGH betreffend die Verfassungskonformität des im COVID-19-MG fehlenden Entschädigungsanspruchs sei festzuhalten, dass die behandelten Fälle nicht die unmittelbar auf Basis des EpiG beschränkten Betriebe, sondern vielmehr jene auf Basis des COVID-19-MG beschränkten Betriebe zum Gegenstand hatten, weshalb diese Erkenntnisse schon allein aus diesem Grund nicht als maßgebliche Entscheidungsgrundlage für den gegenständlichen Antrag dienen könnten. Auch der Folgeentscheidung VfGH 26.11.2020, E 3544/2020-8, würden unterschiedliche

Entscheidungsgrundlagen zu Grunde liegen bzw schränkten die Ausführungen die Geltendmachung vorstehender Entschädigungsansprüche nicht ein. Im Vergleich zum gegenständlichen Sachverhalt sei in der Entscheidung auf die Zulässigkeit der Frage der Differenzierung zwischen kleinräumiger Verkehrsbeschränkungen (§ 24) und Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Ausland (§ 25) abgestellt worden. Eine entsprechende Differenzierung werde gegenständlich nicht in Frage gestellt. Die gegenständlichen Beschränkungen im Sinne vorstehender Ausführungen würden sich auf Veranstaltungsverbots-Verordnungen beziehen, welche kleinräumige Verkehrsbeschränkungen iSv § 24 EpiG bezwecken und damit einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen gemäß § 32 Abs 1 Z 7 EpiG begründen. Die Entscheidung des VfGH stehe sohin der Geltendmachung gegenständlicher Ansprüche auf Verdienstentgang nicht entgegen.
Angesichts der Art des Betriebs der Bf ergebe sich ex lege unzweifelhaft, dass der Flugbetrieb (und damit auch sonstige im Flughafenareal befindliche Einrichtungen) der Bf gemäß der Landeverbot-Verordnung bzw der entsprechenden Änderungsverordnungen sowie der COVID-19-Einreiseverordnung seit 01.06.2020 mit weitreichenden Beschränkungen belegt und damit faktisch geschlossen sei, was als Verkehrsbeschränkung iSd § 24 EpiG zu werten und daher jedenfalls entschädigungspflichtig ist. Die genannten Einschränkungen würden Maßnahmen iSd §§ 20 bzw 24 EpiG darstellen. Die Bf sei daher berechtigt – ungeachtet des § 4 Abs 2 COVID-19-MG – einen Antrag auf Vergütung nach § 32 EpiG zu stellen. Eine andere Interpretation der Rechtslage wäre verfassungswidrig. Zu ergänzen sei, dass sowohl die Landeverbots-Verordnung als auch die COVID-19-Einreiseverordnung keine Verkehrsbeschränkung gegenüber dem Ausland iSv § 25 EpiG sondern als Verkehrsbeschränkung iSd § 24 EpiG zu werten seien und damit die Entscheidung des VfGH auch in diesem Fall der Geltendmachung gegenständlicher Ansprüche auf Verdienstentgang nicht entgegenstehe.

I.3. Mit Schreiben vom 12.02.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – welche im Übrigen auch nicht beantragt wurde – abgesehen werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf betreibt den Flughafen Linz am Standort F. Mit Schreiben vom 15.05.2020 beantragte die Bf die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 EpiG für die Zeit ab 11.03.2020 bis 30.09.2020. Seit 11.03.2020 wurden über das Unternehmen der Bf keine individuellen behördlichen Maßnahmen nach dem EpiG verhängt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idgF BGBl I 82/2021, lauten:

„Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.

§ 20. (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde.

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.

[…]

Verkehrsbeschränkungen für die Personen, die sich in Epidemiegebieten aufhalten

§ 24. Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind für die in Epidemiegebieten aufhältigen Personen Verkehrbeschränkungen zu verfügen. Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Gebiete von außen angeordnet werden.

[…]

Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande.

§ 25. Durch Verordnung wird auf Grund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge bestimmt, welchen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem Auslande der Einlaß von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge, die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, endlich der Eintritt und die Beförderung von Personen unterworfen werden.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen."

III.1.2. Gemäß Art 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus") erlassen und die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. Juni 1957 über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind, geändert wird, BGBl II 74/2020, können die in § 20 Abs 1 bis 3 des Epidemiegesetzes 1950, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus") getroffen werden.

III.1.3. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz [COVID-19-MG]), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2020, lautete auszugsweise:

„Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.

[…]

Inkrafttreten

§ 4. […]

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

[…]“

III.1.4. Das novellierte COVID-19-MG, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 82/2021, normiert die diesbezüglich oben angeführten Bestimmungen nahezu inhaltsgleich (sh nunmehr §§ 3, 4 und 12).

III.1.5. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gem § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl II 98/2020 idF BGBl II 162/2020 (COVID-19-Maßnahmen-VO), die mit Ablauf des 30.04.2020 außer Kraft trat, lautete auszugsweise:

„§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Diese Ausnahme schließt auch Eheschließungen und Begräbnisse im engen familiären Kreis mit ein;

3a. zum Erwerb von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 idgF;

4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Das verpflichtende Tragen von den Mund- und Nasenbereich gut abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig. Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden.

4a. zum Zweck der Nutzung nicht öffentlicher Sportstätten im Sinn des § 5 Abs. 2;

5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

[...]“

III.1.6. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II 96/2020 idF BGBl II 162/2020, (COVID-19-VO) die mit Ablauf des 30.04.2020 außer Kraft trat, untersagte gemäß deren § 1 ab 16.03.2020 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben.

III.1.7. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV), BGBl II 197/2020, trat sodann am 01.052020 in Kraft und wurde durch die COVID-19-Maßnahmenverordnung (COVID-19-MV) abgelöst (sh Novellen BGBl II 207/2020, BGBl II 231/2020,

BGBl II 239/2020, BGBl II 246/2020, BGBl II 266/2020, BGBl II 287/2020, BGBl II 299/2020, BGBl II 332/2020, BGBl II 342/2020, BGBl II 398/2020, BGBl II 407/2020, BGBl II 412/2020, BGBl II 446/2020, BGBl II 455/2020, BGBl II 456/2020, BGBl II 463/2020 und BGBl II 485/2020 [VfGH]). Darin war im § 2 ua und kurz zusammengefasst normiert, dass das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten unter näher definierten Voraussetzungen wie der Einhaltung eines Abstands von mindestens einem Meter gegenüber nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und dem Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zulässig ist.

III.1.8. Die Veranstaltungsverbots-Verordnung 2020 der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.03.2020, BHLLSanR-2020-78394/1-VM, lautete:

„Gemäß §§ 15, 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 wird wegen des Auftretens der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus folgendes verordnet:

§ 1
Verbote

(1) Innerhalb des Bezirks Linz-Land wird die Durchführung von Veranstaltungen, welche ein
Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen
a) mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder
b) mehr als 100 Personen (innerhalb geschlossener Räume) zusammenkommen,
untersagt.
(2) Abs. 1 gilt für alle Veranstaltungen iSd Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.
[…]“

III.2.1. Die Bf beantragte die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 EpiG Für den Zeitraum 11.03.2020 bis 30.04.2020 iHv EUR 1.311.452,55, für den Zeitraum 01.05.2020 bis 31.05.2020 iHv EUR 1.334.666,21, und für den Zeitraum 01.06.2020 bis zum 30.09.2020 iHv EUR 4.422.724,22.

III.2.2. § 1 Abs 1 COVID-19-MG, BGBl I 12/2020, ermächtigte beim Auftreten von COVID-19 den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zu untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Sowohl §§ 1 und 3 der Verordnung BGBl II 96/2020 (COVID-19-VO) als auch die Verordnung BGBl II 197/2020 (COVID-19-LV) wurden aufgrund von § 1 COVID-19-MG erlassen.

§ 4 Abs 3 – bzw nunmehr § 12 Abs 3 – des COVID-19-MG ordnet an, dass die Bestimmungen des EpiG zwar unberührt bleiben, § 4 Abs 2 – bzw nunmehr § 12 Abs 2 – des COVID-19-MG schränkt dies jedoch insofern ein, als darin geregelt wird, dass die Bestimmungen des EpiG betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer aufgrund von § 1 – bzw nunmehr § 3 – des COVID-19-MG erlassenen Verordnung nicht zur Anwendung gelangen.

Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24.02.2021, Ra 2021/03/0018, festgehalten, dass, wenn in § 4 Abs 3 COVID-19-MG angeordnet wird, „*dass die Bestimmungen des EpiG ‚unberührt' bleiben, [...] damit weder der Inhalt noch der Anwendungsbereich des EpiG verändert [wird] (vgl. in diesem Sinn etwa VwGH 3.3.2020, Ro 2017/04/0001, 22.3.2019, Ra 2017/04/0104). Die berufene Norm ändert also weder etwas an den Voraussetzungen für die Erlassung von Verfügungen iSd § 20 EpiG noch an denen für den Zuspruch einer Vergütung für Verdienstentgang nach § 32 EpiG. Sie bildet daher, weder für sich noch im Zusammenhalt mit den auf das COVID-19-MG gestützten Verordnungen, eine Grundlage für den Ersatzanspruch der Revisionswerberin.*"

Die in der Beschwerde vorgenommene Differenzierung zwischen Betriebsschließung und -beschränkung, die der Systematik des EpiG folgt, ist im hier zu beurteilenden Fall nicht von Relevanz. Dies ergibt sich aus teleologisch-systematischer Zusammenschau von § 1 und § 4 Abs 2 COVID-19-MG. Schließlich werden die Bestimmungen des EpiG betreffend Betriebsschließungen bei vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach § 1 leg cit erlassenen Verordnungen für unanwendbar erklärt. De maiore ad minus ergibt sich, dass auch die Anwendung der ebenfalls in § 1 COVID-19-MG angeordneten Beschränkungen in den weiten Begriff der Schließung zu inkludieren ist.

III.2.3. Hinsichtlich des Vorbringens der Bf, die sich aus der COVID-19-VO ergebenden Vorschriften würden Betriebsbeschränkungen gemäß § 20 EpiG darstellen und sohin einen Anspruch auf Vergütung gemäß § 32 Abs 1 Z 5 EpiG rechtfertigen, ist überdies festzuhalten, dass sich aus dem Wortlaut des § 20 Abs 2 leg cit klar ergibt, dass Betriebsbeschränkungen gemäß § 20 EpiG nur individuell mittels Bescheid verfügt werden können. Dort wird nämlich auf den „Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte" abgestellt. Folglich können die mittels Verordnung generell angeordneten Einschränkungen jedenfalls nicht als solche Beschränkungen qualifiziert werden.

Insofern ist ausdrücklich intendiert und normativ festgehalten, dass in einem derartigen Fall weder Betriebsschließungen noch Betriebsbeschränkungen nach § 20 EpiG angeordnet werden sollten, weshalb Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Abs 1 Z 5 EpiG per se schon ausgeschlossen sind (vgl VfGH 14.07.2020, G 202/2020, V 408/2020, RN 94).

Überdies lehnte der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 26.11.2020, E 3417/2020, unter Verweis auf das zitierte Erkenntnis die Behandlung einer Beschwerde ab und führte aus, dass „*die beschwerdeführende Gesellschaft verkennt, dass § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl. I 23/2020 keineswegs nur an Betriebsschließungen anknüpft, sondern vielmehr an (alle) mit Verordnungen nach § 1 leg. cit. verfügten Maßnahmen, und für diese die Anwendung der Bestimmungen über Betriebsschließungen, sohin auch das diesbezügliche Entschädigungsrecht des Epidemiegesetzes 1950 (§ 32 Abs. 1 Z 4 und Z 5 leg. cit.), ausschließt.*“

III.3. Zur Argumentation der Bf dahingehend, dass die vom Bundesminister verordneten (Ein-)Reisebeschränkungen gemäß § 25 EpiG vielmehr Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 leg cit darstellen würden, ist Folgendes auszuführen:

III.3.1. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Aufzählung der Alternativen in § 32 Abs 1 EpiG als taxativ anzusehen ist. Die detaillierte Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale bezogen auf die jeweiligen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes lässt klar den Schluss zu, dass der Gesetzgeber hier eine abschließende Aufzählung vorgenommen und auch intendiert hat, was keinen Raum für eine teleologische Erweiterung bietet.

Die genannten Verkehrsbeschränkungen mit dem Ausland wurden ausdrücklich auf Basis des § 25 EpiG, der in § 32 Abs 1 leg cit keine Erwähnung findet, erlassen; dies ergibt sich bereits aus der Promulgationsklausel der Verordnung. Rein grammatikalisch interpretiert scheidet die beantragte Vergütung somit bereits aus. Eine teleologische Erweiterung des Alternativenkataloges des § 32 Abs 1 leg cit ist – wie oben dargestellt – nicht vorzunehmen.

III.3.2. Aus dem Wortlaut des § 24 EpiG ergibt sich überdies klar, dass die Bezirksverwaltungsbehörde zur Ergreifung der darin vorgesehenen Maßnahmen berufen ist. Die von der Bf ins Treffen geführten Verordnungen – basierend auf § 25 EpiG – wurden jedoch vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassen. Entgegen der Ansicht der Bf kann daher im konkreten Fall jedenfalls nicht angenommen werden, dass die vom Bundesminister verordneten Verkehrsbeschränkungen mit dem Ausland auf Basis des § 24 EpiG

erlassen wurden, weshalb auch kein Anspruch auf Verdienstentgang iSd § 32 Abs 1 Z 7 leg cit in Betracht kommt.

III.4. Die Verordnung der bB vom 11.03.2020 wurde auf § 15 EpiG gestützt. Auch materiell betrachtet scheint eine Heranziehung des § 24 EpiG, dessen Fokus auf Verkehrsbeschränkungen liegt, nicht angebracht. Die Verordnungen erzeugten zwar im Ergebnis allenfalls auch ein geändertes Verkehrsverhalten der Bevölkerung, zielten jedenfalls aber nicht primär darauf ab. Maßnahmen nach § 15 EpiG werden in der taxativen Aufzählung des § 32 Abs 1 leg cit nicht angeführt, weshalb keinerlei Anwendungsfall des EpiG für einen Verdienstentgangsersatz erblickt werden kann. Die Rechtslage bietet jedenfalls keinen Raum für einen analogen Anspruch auf Verdienstentgangsersatz gemäß § 32 EpiG.

III.5. Im Ergebnis ist mit Blick auf die klare höchstgerichtliche Judikatur zu konstatieren, dass kein Anspruch der Bf auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 EpiG zu Recht besteht und die von der Bf dargelegten (verfassungsrechtlichen) Bedenken bzw Argumente im Lichte der aktuellen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018; sh auch 22.04.2021, Ra 2021/09/0005) und des Verfassungsgerichtshofs nicht geteilt werden können. Auch wenn die Bf moniert, dass ihr gerade die vom VfGH erwähnten finanziellen Unterstützungleistungen nicht zustehen würden, so begründet dies unter Zugrundelegung der obigen Ausführungen keinen Ersatz auf Verdienstentgang auf Basis des § 32 EpiG.

Über einen dem Grunde nach nicht zu Recht bestehenden Anspruch sind auch der Höhe nach keine weiteren Erwägungen anzustellen.

Auch die neue Rechtslage iZm dem COVID-19-MG bzw den darauf basierenden Verordnungen führt zu keiner abweichenden rechtlichen Beurteilung.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf mittlerweile vorhandene Rsp des Verwaltungsgerichtshofs (sh zB VwGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018; 22.04.2021, Ra 2021/09/0005) gestützt werden und weicht von dieser nicht ab. Darüber hinaus ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen und aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 14.07.2020, G 202/2020, V 408/2020, und des Beschlusses vom 26.11.2020, E 3417/2020, klar (gestellt) und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher

Bedeutung nicht (mehr) vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger